

Antrag

Hannover, den 28.02.2024

Fraktion der CDU

Unbillige Härten vermeiden - Hochwassergeschädigte steuerlich entlasten!

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Die Beseitigung der Schäden des Weihnachtshochwassers 2023/2024 wird bei vielen Bürgerinnen und Bürgern in Niedersachsen absehbar zu erheblichen finanziellen Bürden führen. Wie schon nach den Hochwasserereignissen 2013 und 2017 müssen Land und Bund jetzt Regelungen schaffen, auf deren Basis Hochwassergeschädigte durch steuerliche Erleichterungen möglichst unbürokratisch vor unbilligen Härten geschützt werden können.

Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf, nach dem Vorbild der Erlasse vom 13. Juni 2013 (S 1915 - 61 - 33 24) und vom 28. Juli 2017 (S 1915 - 61 - 33 12) im Rahmen ihrer eigenen Regelungskompetenzen und ansonsten einvernehmlich mit dem Bundesministerium der Finanzen steuerliche Erleichterungen wie Stundungen, Rücklagenbildungen, Sonderabschreibungen und verringerte Nachweispflichten zu verfügen, damit die Geschädigten des Weihnachtshochwassers 2023/2024 nicht durch ein am Normalfall ausgerichtetes Besteuerungsverfahren unbillig zusätzlich belastet werden.

Begründung

Für viele Betroffene gehen die Schäden infolge des Weihnachtshochwassers 2023/2024 - oft trotz bestehender Elementarschadenversicherung - mit erheblichen finanziellen Belastungen durch Ertragseinbußen und die notwendigen Aufwendungen für Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen einher. Nach vergleichbaren Naturkatastrophen haben Bund und Länder in der Vergangenheit wiederholt Bündel von steuerlichen Maßnahmen vereinbart, um unbillige Härten zu vermeiden, die bei Durchführung des üblicherweise nachlaufenden Besteuerungsverfahrens zwangsläufig entstünden. Steuern auf Einkünfte aus der Zeit vor dem Schadensereignis fielen andernfalls mit den Belastungen durch das Schadensereignis zusammen und belasteten die Liquidität von Unternehmen und Privatpersonen in oft untragbarem Ausmaß. In Niedersachsen sind einschlägige Maßnahmen zuletzt nach den Hochwasserereignissen 2013 und 2017 durch sogenannten Katastrophenerlass verfügt worden.

Nach dem Weihnachtshochwasser 2023/2024 sieht die Landesregierung die Voraussetzungen für einen solchen Katastrophenerlass ausweislich ihrer Unterrichtung am 31. Januar 2024 im Ausschuss für Haushalt und Finanzen nicht als erfüllt an. Zur Begründung verweist sie u. a. auf formale Erfordernisse wie die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen und die möglicherweise erforderliche Notifizierung steuerlicher Erleichterungen bei der EU-Kommission. Beides hat die Landesregierung bisher nicht initiiert.

Sofern das Fehlen der Voraussetzungen damit begründet wird, dass während des Weihnachtshochwassers von keiner der niedersächsischen Katastrophenschutzbehörden der Katastrophenfall ausgerufen wurde und steuerliche Erleichterungen daher wettbewerbsrechtlich unzulässige Beihilfen darstellen könnten, verfängt eine solche Begründung nicht. Niedersachsen hat mit dem „Gesetz zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie“ vom 15. Juli 2020 (GVBl. 2020/27 vom 17.07.2020, S. 244-253) jenseits des Katastrophenfalls zwei neue Kategorien eingeführt: den „Katastrophenvoralarm“ und das „außergewöhnliche Ereignis“. Letzteres war bis Ende Dezember 2023 von den Landkreisen Celle, Oldenburg, Emsland, Osterholz, Verden, dem Heidekreis und der Stadt Oldenburg ausgerufen worden. Bei Feststellung des außergewöhnlichen Ereignisses können Einsatzkräfte und -mittel des Katastrophenschutzes der jeweils betroffenen Gebietskörperschaft sowie seiner direkten Nachbarn angefordert werden, wie dies während der dama-

ligen COVID-19-Pandemie erforderlich geworden war. Aufgrund der genannten Erweiterungen erfolgt eine Freistellung für die Helferinnen und Helfer von der Arbeits- und Dienstleistungspflicht für die Teilnahme an der Bekämpfung eines außergewöhnlichen Ereignisses wie bei der Bekämpfung einer Katastrophe oder während der Dauer einer Teilnahme an einem Katastrophenvoralarm.

Wesentliches Merkmal eines „außergewöhnlichen Ereignisses“ ist der damit eröffnete Weg für den Zugriff auf Einheiten des Katastrophenschutzes des eigenen Bezirks sowie der direkten Nachbarschaft. Damit wird vor allem der Einsatz ehrenamtlicher Kräfte abgesichert, die den Eintritt eines drohenden Katastrophenfalles verhindern könnten. Aus Sicht der vom Weihnachtshochwasser Betroffenen unterscheidet sich die Vorstufe „außergewöhnliches Ereignis“ vom Katastrophenfall dagegen nicht. Ohne die Einführung des „außergewöhnlichen Ereignisses“ ins niedersächsische Katastrophenschutzrecht wäre in den betroffenen Landkreisen - wie im Landkreis Mansfeld-Südharz, Sachsen-Anhalt - der Katastrophenfall ausgerufen worden.

Eine administrative Neuregelung zum Maßstab für die Zulässigkeit steuerlicher Erleichterungen zu machen, die an der ökonomischen Not einer Vielzahl konkret betroffener Steuerpflichtiger ansetzen, liefe dem Regelungszweck sogenannter Katastrophenerlasse zuwider. Die im Antrag beschriebenen Maßnahmen sind auch bei Feststellung eines „außergewöhnlichen Ereignisses“ möglich und nötig.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin